

## **Teilurteil in Sachen Börsenverein ./ Subito liegt vor**

Gabriele Beger, Rechtskommission des DBV

Das LG München I hat in seinem Teilurteil vom 15.12.2005 den Kopiendirektversand durch Subito im Inland als zulässig erklärt, auch dann, wenn es sich um elektronische Lieferungen handelt. Es erkennt damit an, dass „es auf die Übermittlung einer Kopie nicht ankommt, sondern auf die mögliche Nutzung durch den Besteller“. Soweit Grafikdateien (Faksimile) in Versand kommen, kann der Besteller die Kopie nur ausschließlich analog nutzen. Somit ist der elektronische Versand auch vereinbar mit den seit September 2003 geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen. Noch offen blieben hingegen die Subito Direkt-Lieferungen ins Ausland, sie sind einer weitergehenden Prüfung vorbehalten.

Zugleich aber hat das Gericht die Kopienlieferung im Rahmen des Leihverkehrs als nicht vereinbar mit dem geltenden Recht erklärt, da als Besteller der Kopie in der Leihverkehrsordnung die Bibliothek benannt wird, diese aber nach § 53 Abs. 6, Satz 1 UrhG die Kopie nicht an Dritte weitergeben darf. Für Post und Fax erkennt das Gericht ein Gewohnheitsrecht an, da der Kopienversand im Rahmen des Leihverkehrs seit vielen Jahren ohne Beanstandung der Rechteinhaber praktiziert wurde. Für die elektronische Lieferform gilt das nicht, da diese erst seit September 2003 eine rechtliche Regelung fand und die Rechteinhaber dagegen Klage eingelegt haben. Wenn sich das Verbot und der Schadenersatzanspruch vorerst nur auf 6 klagegegenständliche Zeitschriften beziehen, so ist die Rechtsposition von jedem Rechteinhaber einzeln durchsetzbar. Deshalb ist die elektronische Lieferung von Kopien im Rahmen des Leihverkehrs vorerst einzustellen, soweit die Vorlage urheberrechtlich geschützt ist. Alternativ kann dem Nutzer der Kopiendirektversand angeboten werden.

4.1.2006